

Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung an der Finanzierung technischer Verbesserungen der Luftseilbahn Unterterzen-Flumserberg

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 6. Januar 2004

Inhaltsverzeichnis

Seite

Zusammenfassung.....	1
1. Allgemeines.....	2
1.1. Bedeutung der Luftseilbahn Unterterzen-Flumserberg AG	2
1.2. Entwicklung.....	2
2. Bauprojekt.....	3
2.1. Finanzierungsvorlage	3
2.2. Kosten.....	3
2.3. Argumente zugunsten einer neuen Luftseilbahn	4
3. Finanzierung	5
3.1. Gesamtfinanzierung	5
3.2. IHG-Darlehen.....	5
3.3. Gesetzliche Grundlagen.....	6
3.4. Investitionsdarlehen nach Art. 56 EBG.....	6
3.5. Investitionsfolgekosten und Entwicklung der Abgeltung	6
3.6. Zuständigkeit zur Beschlussfassung	7
4. Antrag	7
Beilage: Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bund), handelnd durch das Bundesamt für Verkehr (BAV), und dem Kanton St.Gallen (Kanton) einerseits und der Luftseilbahn Unterterzen-Flumserberg AG (LUFAG) andererseits über den Neubau einer 8er Gondelbahn Unterterzen-Oberterzen-Flumserberg (Stand: Dezember 2003).....	8
Beschlussesentwurf (Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung an der Finanzierung technischer Verbesserungen der Luftseilbahn Unterterzen-Flumserberg)	18

Zusammenfassung

Die Luftseilbahn Unterterzen-Flumserberg AG (abgekürzt LUFAG) ersuchte das Bundesamt für Verkehr (abgekürzt BAV) um ein Investitionsdarlehen für den Neubau einer 8er Gondel-Umlaufbahn. Bei der geplanten Investition geht es für die Region Sarganserland-Walensee um eine entscheidende Weichenstellung für die Zukunft, die für das Gebiet unter touristischen und volkswirtschaftlichen Aspekten von grösster Bedeutung ist.

Die Gesamtkosten für den Neubau betragen 19,5 Mio. Franken. Der Bund und der Kanton St.Gallen sehen vor, der LUFAG ein bedingt rückzahlbares Darlehen nach Art. 56 des eidgenössischen Eisenbahngesetzes in der Höhe von Fr. 8'500'000.– zu gewähren. Der Bund übernimmt gemäss den festgelegten rechtlichen Bestimmungen Fr. 2'295'000.– und der Kanton St.Gallen Fr. 6'205'000.–. Die restlichen Kosten finanziert die LUFAG durch Eigenmittel von Fr. 3'000'000.– und eine Aktienkapitalerhöhung von Fr. 2'700'000.–. Weiter ist ein Bankdarlehen von Fr. 2'000'000.– geplant.

Zusätzlich wurde ein zinsloses Darlehen über Fr. 3'300'000.– im Rahmen der Investitionshilfe für Berggebiete (abgekürzt IHG) durch Verfügung des Volkswirtschaftsdepartementes des Kantons St.Gallen vom 20. Dezember 2002 zugesichert. Der Kanton trägt das Risiko für 50 Prozent dieses Bundesdarlehens, dessen Rückzahlung über die ganze IHG-Unterstützungsdauer von 20 Jahren gleichmässig verteilt wird. Ausserdem hat der Kanton die zum Bund gleichwertige erforderliche IHG-Leistung mit jährlichen Zinskostenbeiträgen zu erbringen. Diese auf 20 Jahre verteilte Beitragsleistung beträgt insgesamt rund 1,6 Mio. Franken.

Die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) des Neubaus führen in den ersten Jahren für Bund und Kanton zu einem um rund 150'000 Franken höheren Abgeltungsbedarf. Der Anteil des Kantons St.Gallen beträgt daran rund 52'000 Franken. Auf der anderen Seite hat die LUFAG das bedingt rückzahlbare Darlehen von Fr. 8'500'000.– so weit möglich zu amortisieren. Abgestützt auf den Businessplan der LUFAG vom 27. März 2003 beträgt die jährliche Rückzahlung für die Jahre 2006 und 2007 Fr. 285'000.–. Die Rückzahlung an den Kanton St.Gallen beträgt dabei rund 200'000 Franken. Für die Jahre ab 2008 legen Bund und Kanton jeweils die jährlichen Rückzahlungsraten fest.

Die Investitionsvereinbarung der LUFAG wird über den 8. Rahmenkredit des Bundes finanziert. Das BAV erachtet die gesetzlichen Voraussetzungen zur Mitwirkung als erfüllt. Nach dem Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz erklärt sich der Kanton St.Gallen grundsätzlich bereit, die auf ihn entfallenden Verpflichtungen zu übernehmen.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Beteiligung an der Finanzierung technischer Verbesserungen der Luftseilbahn Unterterzen-Flumserberg AG.

1. Allgemeines

1.1. Bedeutung der Luftseilbahn Unterterzen-Flumserberg AG

Die Luftseilbahn Unterterzen–Flumserberg AG (LUFAG) stellt ganzjährig die Verbindung zwischen dem Gebiet Tannenbodenalp und der Ortschaft Oberterzen (Mittelstation) sowie dem Netz der SBB in Unterterzen her und dient als Bindeglied zu den Flumserbergbahnen, die das Ski- und Wandergebiet Flumserberge erschliessen. Die Luftseilbahn ist ein wichtiges Glied in der regionalen und überregionalen Verkehrskette sowohl für den Freizeit- als auch für die Grunderschliessung im Regionalverkehr.

Die Talstation der LUFAG befindet sich in Unterterzen und ist direkt mit dem SBB-Bahnhof durch eine Unterführung verbunden. Die Bergstation liegt auf der Tannenbodenalp auf 1400 m.ü.M. mitten im westlichen Teil des Erholungsgebiets Flumserberg.

1.2. Entwicklung

Die Luftseilbahn wurde im Jahr 1955 eröffnet. Im November 1964 wurde die Bahn als öffentliches Verkehrsmittel anerkannt, weil damit ganzjährig bewohnte Siedlungen erschlossen werden. Erneuerungen im Bereich der elektrischen Anlagen wurden in den Jahren 1979 und 1981 getätigt. Die Bergstation wurde im Jahr 1986 saniert. Insgesamt wurden rund 2,1 Mio. Franken investiert.

Seit der Revision des eidgenössischen Eisenbahngesetzes (SR 742.101; abgekürzt EBG) auf 1. Januar 1996 kann der Bund auch abgeltungsberechtigten Luftseilbahnen Darlehen und Beiträge für Investitionen gewähren. Als einzige Luftseilbahn im Kanton St.Gallen erbringt die LUFAG mit der Erschliessung der Flumserberge und der Ortschaft Oberterzen Leistungen im Regionalverkehr. Im Jahr 1999 forderte das BAV eine Überprüfung, ob eine Mehrfachbedienung der Flumserberge durch die LUFAG und die Postautolinie Flums-Tannenbodenalp vorliegt. Die Überprüfung hat ergeben, dass es sich bei der Erschliessung der Flumserberge durch die LUFAG um eine wichtige zusätzliche Verkehrsverbindung mit genügender Nachfrage handelt. Sie erschliesst zudem als einziges öffentliches Verkehrsmittel die Ortschaft Oberterzen. Eine Mehrfachbedienung im Sinn des Gesetzes liegt somit nicht vor. Der Bund leistet deshalb an die LUFAG weiterhin Abgeltungsbeiträge nach dem eidgenössischen Eisenbahngesetz (Übernahme der ungedeckten Kosten durch Bund und Kanton).

Trotz des guten Unterhalts zeigt die bestehende Anlage Abnutzungserscheinungen. Dies zeigt sich auch an einem Zwischenfall, der sich im Oktober 2001 ereignete. Bei Revisionsarbeiten an den veralteten Anlagen wurde bei der 2. Sektion die Tragseilverankerung weggerissen, was zu einem Schaden von rund 1,3 Mio. Franken und einem Betriebsunterbruch bis Ende Dezember 2001 führte.

Die LUFAG hat sich entschlossen, einen Neubau zu realisieren. Sie hat dem BAV im Rahmen der Aktualisierung des laufenden 8. Rahmenkredits zur Förderung konzessionierter Transportunternehmen ihren Investitionsbedarf angemeldet.

2. Bauprojekt

2.1. Finanzierungsvorlage

Das Projekt sieht vor, eine kuppelbare Gondelbahn zu erstellen, mit der die Fahrgäste das Ziel Tannenbodenalp im Gegensatz zu heute ohne Umsteigen in rund 13 Minuten erreichen. Die Kabinen sind rollstuhlgängig. Mit der neuen Anlage können im Endausbau 1'200 Personen je Stunde und Richtung transportiert werden. Im Vergleich dazu werden mit der heutigen Anlage stündlich je Richtung maximal 350 Personen (1. Sektion) bzw. 440 Personen (2. Sektion) befördert. Die LUFAG rechnet mit einem Zuwachs an Fahrgästen von 20 Prozent im Sommer und 35 Prozent im Winter. Diese Zunahmen basieren einerseits auf einer Verkehrsumlagerung Flumserberg/Unterterzen und anderseits auf einer Zunahme der attraktiven Kombiangebote der SBB (Snow'n'Rail-Angebote).

Es ist geplant, ab Frühjahr 2005 den Neubau zu erstellen, so dass auf Dezember 2005 die neue Bahn in Betrieb genommen werden kann.

2.2. Kosten

Aufgrund der vorliegenden Kostenschätzung vom 14. Oktober 2003 ist mit folgenden Aufwendungen zu rechnen (Kosten ohne MwSt):

Abbruch und Neubau technische Anlage	Fr. 12'428'300.–
Stationsbauten	Fr. 4'062'600.–
Mastfundamente	Fr. 1'748'000.–
Gutachten Lawinen/Steinschlag/Geologie	Fr. 80'000.–
Infrastrukturkosten	Fr. 500'000.–
Überfahrts- und Durchleitungsrechte	Fr. 270'000.–
Diverse Nebenkosten	Fr. 200'000.–
Unvorhergesehenes und Reserven	Fr. 211'100.–
Total (Kostendach)	<u>Fr. 19'500'000.–</u>

Aufgrund von Kostenschätzungen eines Seilbahnherstellers wurde auch die Variante einer Sanierung der bestehenden Bahn beurteilt. Die Kosten würden rund 5,1 Mio. Franken betragen. Diese Variante ist keine zukunftsgerichtete Lösung, da die Konzession und somit der Betrieb aus Sicherheitsgründen längstens bis zum Jahr 2012 aufrechterhalten werden könnte und bei Störungen die Ersatzteilbeschaffung nicht mehr sichergestellt wäre. Ausserdem bliebe das Kapazitätsproblem im Winter bestehen.

2.3. Argumente zugunsten einer neuen Luftseilbahn

Bei der geplanten Investition geht es für die Region Sarganserland-Walensee um eine entscheidende Weichenstellung, die für das Gebiet unter touristischen und volkswirtschaftlichen Aspekten für die Zukunft von grösster Bedeutung ist. Folgende Gründe sprechen für den Bau einer neuen Luftseilbahn:

- Mit der Erschliessung der Flumserberge und der Ortschaft Oberterzen erbringt die LUFAG als wichtige Verkehrsträgerin Leistungen im öffentlichen Regionalverkehr. Die Luftseilbahn erschliesst Oberterzen mit rund 380 ständigen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den Flumserberg mit 212 Einwohnerinnen und Einwohnern und einer noch grösseren Anzahl von Arbeitszupendlerinnen und -pendlern. Ohne Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr müssten die Bewohnerinnen und Bewohner, Schülerinnen und Schüler und Arbeitspendlerinnen und -pendler der Flumserberge täglich Umwege über die Flumserbergstrasse von bis zu 40 km in Kauf nehmen. Zudem wäre für die Erschliessung von Oberterzen eine neue Busverbindung einzurichten.
- Die geplante Bahnerneuerung stärkt die Region im Freizeittourismus. Der ständig zunehmende Freizeitverkehr und die bereits heute damit verbundenen guten Frequenzen werden den Stellenwert der LUFAG in diesem Bereich noch weiter erhöhen. Dank der optimalen Anbindung der LUFAG an das SBB-Liniennetz mit Einzugsgebiet hauptsächlich Richtung Zürich, Glarus und Linthgebiet können Ski- und Wandertouristinnen und -touristen den gesamten Weg mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen, was massgeblich zu einem nachhaltigen Tourismus beiträgt. Der Kanton St.Gallen hat sich zusammen mit den Flumserbergbahnen bei der S-Bahn Zürich dafür eingesetzt, dass auf Eröffnung der neuen Bahn Ende des Jahres 2005 die S2, die heute von Zürich bis Ziegelbrücke fährt, an Samstagen und Sonntagen sowie während der Wintersportwochen bis Unterterzen verlängert wird. Die LUFAG und die Flumserbergbahnen haben dieses zusätzliche Nachfragepotential mit gezielten Marketingaktivitäten konsequent zu fördern.
- Über die Zubringer- und Erschliessungsfunktion hinaus ist das Projekt seit vier Jahren in der IHG-Vorhabenliste der Region Sarganserland-Walensee als Entwicklungsprojekt angemeldet und soll in bedeutender Weise zur regionalpolitischen Entwicklung des Walenseegebiets beitragen. Der geplante Neubau hat mit Blick auf die Erhöhung der Wohnortattraktivität und die Erhaltung eines qualitativ hochstehenden Angebots an touristischen Leistungen eine regionalpolitische Berechtigung. Die Bahnerneuerung kann zudem durch Förderung des Umsteigens vom privaten auf den öffentlichen Verkehr eine sinnvolle Lenkungsfunktion wahrnehmen und auf diese Weise auch zur Entlastung der Flumserbergstrasse beitragen.
- Von der geplanten Erneuerung gehen wichtige wirtschaftliche Impulse für die touristische Neuausrichtung in dieser Region aus. Nach dem Verlust von Industriearbeitsplätzen in der Region Walensee sichert die Bahnerneuerung 10 vollzeitliche Arbeitsplätze der Direktangestellten sowie zahlreiche beschäftigungswirksame Folgearbeitsplätze zum Beispiel bei Post und Gastgewerbe.

3. Finanzierung

3.1. Gesamtfinanzierung

Das Finanzierungsgesuch der LUFAG vom 18. Juli 2002 sieht für den Neubau folgende Finanzierung vor:

Eigenmittel	3,0 Mio. Franken
Aktienkapitalerhöhung	2,7 Mio. Franken
Investitionsdarlehen nach Art. 56 EBG	8,5 Mio. Franken
Darlehen Investitionshilfe für Berggebiete (IHG)	3,3 Mio. Franken
Darlehen Bank	<u>2,0 Mio. Franken</u>
Total Finanzierung	19,5 Mio. Franken

Die Generalversammlung der LUFAG vom 14. September 2002 fasste den Beschluss zur Durchführung einer ordentlichen Aktienkapitalerhöhung und schloss ihn mit dem Eintrag ins Handelsregister am 17. Dezember 2002 erfolgreich ab.

3.2. IHG-Darlehen

Die Branche der Luftseilbahnen befindet sich in der Schweiz in einer Phase der tiefgreifenden Strukturbereinigung. Kleinräumige Strukturen, unterkritische Betriebsgrössen und fehlende überbetriebliche Zusammenarbeit verhindern vielerorts eine betriebswirtschaftlich erfolgreiche Geschäftstätigkeit. In anderen Kantonen musste das Staatssekretariat für Wirtschaft (abgekürzt seco) in erheblichem Umfang Darlehensforderungen gegenüber Bergbahnunternehmen abschreiben. Aus diesem Grund gewährt das seco nunmehr IHG-Darlehen (Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete [abgekürzt IHG]; SR 901.1) nur noch gestützt auf eine kantonale Förderstrategie. Das IHG wird damit mehr und mehr zu einer Anreizfinanzierung, die auf verstärkte Kooperationen bis hin zu Fusionen von Bergbahnen abzielt. Im vorliegenden Fall beteiligen sich die Bergbahngesellschaften des Skigebiets Flumserberg als Aktionäre an der LUFAG. Gemäss einem zwischen der LUFAG und der Bergbahnen Flumserberg AG am 11. Dezember 2002 abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung wird die Zusammenarbeit in den Bereichen Marketing, Verkaufsförderung und Billettverbund weitergeführt und vertieft. Diese Massnahmen sind auf die Attraktivitätssteigerung des Gesamtangebots für die Kundinnen und den Kunden und auf Kosteneffizienz ausgerichtet. In diesem Sinn sind die veränderten Vorgaben für die IHG-Mitfinanzierung des Bauvorhabens erfüllt.

Das seco hat aufgrund der eingehenden Analyse die Förderungswürdigkeit des Projektes durch einen IHG-Kredit über 3,3 Mio. Franken bejaht, ohne eine Garantie oder eine Bürgschaft des Kantons als Sicherheit zu verlangen. In Anwendung von Art. 12 IHG muss das Investitionshilfedarlehen des Bundes durch den Kanton ausreichend mit Sicherheiten abgedeckt sein. Der Kanton trägt im Verlustfall die Hälfte des Risikos. Das Risiko wurde als tragbar eingestuft, denn die LUFAG ist die einzige Luftseilbahn im Kanton, die als Zubringerin im öffentlichen Verkehr anerkannt ist. Eine Bewertung der Anlagen durch die St.Galler Kantonalbank hat ausserdem gezeigt, dass ein Grundpfand im 1. Rang über 6 Mio. Franken nach Löschung der bestehenden Pfandrechte erstellt werden kann. Ein solches Grundpfand muss als Sicherheit für das IHG-Darlehen und für das Darlehen der Bank beigezogen werden. Die Verfügung des Wirtschaftsdepartementes zu den IHG-Leistungen sieht einen Inhaber-Schuldbrief im 1. Rang vor. Dieses Grundpfand muss während der Bauphase im Jahr 2004 vor der ersten Teilzahlung des IHG-Darlehens erbracht werden. Die Amortisation des IHG-Darlehens hat, bezogen auf die Tilgung des bedingt rückzahlbaren Darlehens nach Art. 56 EBG, Vorrang.

3.3 Gesetzliche Grundlagen

Nach Art. 56 EBG kann der Bund Transportunternehmen Beiträge und Darlehen zur Erstellung und Ergänzung von Anlagen und Einrichtungen gewähren, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit, die Leistungsfähigkeit oder die Sicherheit des Betriebes wesentlich erhöht wird.

Investitionsdarlehen des Bundes setzen nach Art. 60 EBG die Mitwirkung der interessierten Kantone voraus. Die Beiträge der Kantone bemessen sich nach der Finanzkraft und nach strukturellen Voraussetzungen. Der st.gallische Anteil beträgt nach der eidgenössischen Verordnung über die Anteile der Kantone an die Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr (SR 742.101.2) derzeit 73 Prozent.

Der Kanton St.Gallen regelte mit dem Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz (sGS 713.1; abgekürzt EG zum EBG) die Beteiligung des Kantons und der interessierten politischen Gemeinden an Investitionsvorhaben. Nach Art. 1 Bst. a EG zum EBG übernimmt der Kanton die auf ihn entfallenden Anteile an der Bundeshilfe für technische Verbesserungen.

3.4 Investitionsdarlehen nach Art. 56 EBG

Das BAV hat das Gesuch der LUFAG um Finanzierung technischer Verbesserungen nach Art. 56 EBG geprüft. Es erachtet die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Investitionsbeitrag als erfüllt. Mit Schreiben vom 14. November 2003 unterbreitete es dem Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen sowie der LUFAG den Entwurf einer 1. Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bund) und dem Kanton St.Gallen sowie der LUFAG zur Stellungnahme. Die bereinigte Vereinbarung gemäss Beilage zu dieser Botschaft folgte mit Schreiben des BAV vom 16. Dezember 2003.

Das Investitionsdarlehen nach Art. 56 EBG beläuft sich auf insgesamt 8,5 Mio. Franken (Kostendach). Der Anteil des Kantons St.Gallen beträgt 73 Prozent, höchstens 6,205 Mio. Franken. Der Bund übernimmt 27 Prozent, höchstens 2,295 Mio. Franken.

Grundlage für die Festlegung des Investitionsdarlehens nach Art. 56 EBG ist der Businessplan vom 27. März 2003, der von den Fachstellen von Bund und Kanton sowie der kreditgewährenden Bank geprüft wurde. Der Businessplan zeigt, dass für die Finanzierung des Projektes ein Darlehen in der erwähnten Grössenordnung notwendig ist. Neben der Erschliessungsfunktion im öffentlichen Verkehr hat die LUFAG eine wichtige Funktion als Zubringerin im touristischen Verkehr. Die Finanzierungsanteile von 8,5 Mio. Franken aus dem öffentlichen Verkehr und von 11 Mio. Franken aus anderen Finanzierungsquellen tragen diesem Umstand angemessen Rechnung. Auf diese Weise ergibt sich aus der Sicht des öffentlichen Charakters der Bahn eine ausgewogene Finanzierung.

3.5 Investitionsfolgekosten und Entwicklung der Abgeltung

Zur Zeit betragen die Abgeltungszahlungen von Bund und Kanton für den Betrieb der LUFAG rund 500'000 Franken. Davon trägt der Bund im Rahmen der Kantonsquote ab dem Jahr 2004 65 Prozent und der Kanton St.Gallen 35 Prozent. Die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) führen in den ersten Jahren unter Berücksichtigung der Einsparungen beim Personal und der geplanten Mehreinnahmen von Fr. 400'000.– zu einem um rund 150'000 Franken höheren Abgeltungsbedarf der öffentlichen Hand. Im Vereinbarungsentwurf des Bundesamtes für Verkehr ist festgelegt, dass die Abgeltung nach der Inbetriebnahme der neuen Bahn jährlich Fr. 650'000.– nicht übersteigen darf. Die Mehrbelastung würde für den Kanton St.Gallen nach dem heutigen Stand rund 52'000 Franken betragen (35 Prozent von Fr. 150'000.–). Die Investitionsfolgekosten reduzieren sich über die Jahre mit der fortschreitenden Amortisation der Darlehen.

In Absprache mit dem Kanton St.Gallen ist im Vereinbarungsentwurf des Bundesamtes für Verkehr für die Jahre 2006 und 2007 bei einer Abgeltung von Fr. 650'000.– eine Amortisation des Investitionsbeitrags nach Art. 56 EBG von jährlich Fr. 285'000.– vorgesehen. Der Anteil des Kantons St.Gallen an der Rückzahlung beträgt 73 Prozent bzw. rund 200'000 Franken. Da es sich beim Investitionsbeitrag nach Art. 56 EBG um ein bedingt rückzahlbares Darlehen handelt, haben Bund und Kanton in den Jahren ab 2008 aber die Möglichkeit, je nach der finanziellen Entwicklung der LUFAG die jährlichen Amortisationszahlungen flexibel festzulegen oder auszusetzen. Die LUFAG unterbreitet zu diesem Zweck Bund und Kanton jährlich einen Rückzahlungsvorschlag.

3.6. Zuständigkeit zur Beschlussfassung

Nach Art. 6 EG zum EBG beschliesst der Kantonsrat über die Mitwirkung des Kantons an Hilfeleistungen für technische Verbesserungen, wenn der einzelne Beitrag den Kanton mit mindestens 6 Mio. Franken belastet. Nach dem vorliegenden Finanzierungsgesuch der LUFAG beträgt der st.gallische Anteil Fr. 6'205'000.–. Damit fällt die Zustimmung zum Projekt in die Zuständigkeit des Kantonsrates. Das Projekt ist im Programm zur Förderung des öffentlichen Verkehrs in den Jahren 2004 bis 2008 berücksichtigt (siehe ABI 2003, 2786 f.).

Nach Art. 7bis Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) unterstehen Beschlüsse des Kantonsrates über Staatsbeiträge nach dem EG zum EBG, die zulasten des Staates eine einmalige neue Ausgabe von mehr als Fr. 6'000'000.– zur Folge haben, dem fakultativen Finanzreferendum.

4. Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Beteiligung an der Finanzierung technischer Verbesserungen der Luftseilbahn Unterterzen-Flumserberg AG einzutreten.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling

Der Staatssekretär:
Martin Gehrler

Beilage

Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung an der Finanzierung technischer Verbesserungen der Luftseilbahn Unterterzen-Flumserberg AG

Entwurf der Regierung vom 6. Januar 2004

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 6. Januar 2004 Kenntnis genommen und
erlässt

in Anwendung von Art. 1 Bst. a und Art. 6 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Eisenbahngesetz vom 7. Februar 1971¹, Art. 56 und 60 des eidgenössischen Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957² sowie Art. 30 ff. der eidgenössischen Verordnung über Abgeltungen, Darlehen und Finanzhilfen nach Eisenbahngesetz vom 18. Dezember 1995³

als Beschluss:

1. Der Kanton St.Gallen tritt der Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie dem Kanton St.Gallen einerseits und der Luftseilbahn Unterterzen-Flumserberg AG anderseits über die Finanzierung technischer Verbesserungen bei.

Die Regierung wird ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

2. Für die vom Kanton St.Gallen zu tragenden Kosten wird ein Kredit mit einem Kostendach von Fr. 6'205'000.– gewährt.

Der Kredit wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2005 innert fünf Jahren abgeschrieben.

3. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.⁴

¹ sGS 713.1.

² SR 742.101.

³ SR 742.101.1.

⁴ Art. 7bis Abs. 1 Bst. b RIG, sGS 125.1.